

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 9. Dezember 2024

6.5.3

Revision Parkierverordnung

529-2024

Genehmigung, Antrag an den Gemeinderat

1 Ausgangslage

Die Stadt Dietikon regelt die Parkierung im öffentlichen Raum heute gemäss Parkierverordnung vom 3. November 2016. Weil die Umsetzung und Kontrolle bei der Stadtverwaltung einen grossen administrativen Aufwand verursacht, übergeordnete Vorgaben aus der Mobilitätsstrategie und dem Gesamtverkehrskonzept erreicht werden wollen und sich darüber hinaus mit der Inbetriebnahme der Limmattalbahn die verkehrliche Ausgangslage geändert hat, ist eine Überarbeitung der Parkierverordnung unerlässlich.

Die EBP Schweiz AG wurde beauftragt, die Stadt Dietikon bei der Erarbeitung eines Parkierungskonzepts als Grundlage für die Überarbeitung der Verordnung zu unterstützen (vgl. Stadtratsbeschluss vom 26. Juni 2023). Darin werden ausschliesslich Parkplätze für Autos, Liefer-/Lastwagen, Motorräder und Fahrräder auf öffentlichem Grund betrachtet.

2 Vorgehen Erarbeitung neue Verordnung

In einer ersten Phase wurde eine Situationsanalyse erstellt, unter anderem wurden Begehungen durchgeführt und die bestehenden Parkplätze digitalisiert. Um Handlungsbedarf, Ziele und Massnahmen breit abgestützt festzulegen, wurde eine Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bevölkerung (Quartiere), Vereinen, Gewerbe, Parteien und stadtinternen Personen geschaffen, welche diese Themen anlässlich von vier Workshops diskutierte und erarbeitete.

Folgende Ziele sollen mit dem Parkierungskonzept bzw. der darauf basierenden zu überarbeitenden Parkierverordnung erreicht werden:

- 1 Verbesserung der Verkehrssicherheit
- 2 Effizientere Nutzung des vorhandenen Parkraums
- 3 Aufwertung öffentlicher Raum
- 4 Reduktion des Parksuchverkehrs
- 5 Die Bedingungen für die Ausübung gewerblicher Fahrten werden verbessert.

Zudem sollen bei der Ausgestaltung von konkreten Massnahmen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- 1 Homogenes, leicht verständliches System
- 2 Flexibles und adaptierbares System
- 3 Zusammenarbeit mit privaten Parkhausanbietern suchen

Der Stadtrat genehmigte am 27. Mai 2024 das Parkierungskonzept. Es umfasst das ganze Stadtgebiet und soll mithelfen, einerseits vorhandene Probleme mit der Parkierung im öffentlichen Raum und der damit verbundenen Parkierungsbewirtschaftung zu lösen und andererseits die langfristigen Ziele von Dietikon zu erreichen. Es

regelt alltägliche Situationen der öffentlichen Parkierung und dient nicht als Konzept zum Umgang mit einzelnen Events oder Veranstaltungen. Solche müssen weiterhin separat betrachtet und geplant werden.

3 Inhalt und wesentliche Änderungen

Der Aufbau und die Gliederung der neuen Verordnung haben sich gegenüber der alten Verordnung nicht verändert. Sie gliedert sich weiterhin in folgende 5 Abschnitte:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Parkierungssystem
- C Parkkarten
- D Gebühren
- E Straf- und Schlussbestimmungen

3.1 Parkierungssysteme

Der Abschnitt B, Parkierungssystem, wurde entsprechend dem neuen Parkierungskonzept komplett angepasst und dementsprechend strukturiert. Alle Parkplätze werden einer flächendeckenden "Weissen Zone" zugewiesen, die "Blaue Zone" wird aufgehoben. Jede Zone verfügt über spezifische Regelungen bezüglich der monetären und zeitlichen Bewirtschaftung sowie der Vergabe von Parkuhren. In der Zentrumszone wird beispielsweise auf den öffentlichen oberirdischen Parkplätzen rund um die Uhr (24 Stunden, 7 Tage) eine Parkgebühr von Fr. 2.00/h erhoben, wobei die ersten 30 Minuten gratis sind. In den übrigen Zonen Nord, Ost, Süd, West und in den Industrie-/Gewerbezone ist die Parkdauer flexibel wählbar. Die Unterschiede zwischen den Zonen sind im Parkierungskonzept beschrieben.

3.2 Parkkarten

Die Anzahl der Parkkarten-Kategorien wurde zur besseren Verständlichkeit sowie zur administrativen Vereinfachung reduziert. Infolgedessen sind zukünftig ausschliesslich Dauerparkkarten für Anwohnerinnen und Anwohner, Beschäftigte sowie Serviceparkkarten erhältlich. Pro Haushalt und Geschäft können neu maximal zwei Dauerparkkarten bezogen werden.

Für Wohnwagen und Wohnmobile und Fahrzeuge, welche gemäss Fahrzeugausweis als Lieferwagen eingestuft sind, sind keine Dauerparkkarten für die Zonen Nord, Ost, Süd und West erhältlich. Gültig sind nur Serviceparkkarten. Einzige Ausnahme in diesen Wohngebieten bilden kleine bzw. nicht zu hohe (maximale Fahrzeughöhe 1.90 Meter) Lieferwagen. Höhere Lieferwagen können künftig nur auf den grösseren öffentlichen Anlagen und/oder in der Industrie-/Gewerbezone Silbern und Giessen abgestellt werden.

Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere (Tages-)Parkberechtigungen definieren.

3.3 Gebühren

Analog zur bisherigen Parkierverordnung werden für die verschiedenen Zonen und Parkkarten nur Bandbreiten für die Tarife vorgesehen und dem Stadtrat das Recht eingeräumt, diese innerhalb der Bandbreiten im Vollzugsreglement anzupassen. Die Gebührenrahmen wurden dabei erhöht. In Anwendung von Art. 14 der vorliegenden Parkierverordnung erlässt der Stadtrat bei der Genehmigung der vorliegenden Revision das Vollzugsreglement dazu.

4 Empfehlung Preisüberwacher

Der Preisüberwacher nahm am 26. August 2024 zur geplanten Erhöhung der Parkierungstarife schriftlich Stellung. In seiner Beurteilung kommt er zum Schluss, dass der geplante Tarif deutlich über dem errechneten Maximalpreis liege. Dies zeige sowohl der Vergleich mit anderen Schweizer Gemeinden als auch eine vertieftere Auseinandersetzung mit der Parkplatzsituation in Dietikon. Namentlich das Budget der Anwohnenden mit tiefen Einkommen werde durch die geplante Gebührenerhöhung erheblich belastet. Er empfiehlt daher der Stadt Dietikon Folgendes:

- Die Gebühren für die Jahresparkkarten auf maximal Fr. 343.00 pro Jahr (= Fr. 29.00 pro Monatskarte) zu reduzieren;
- Den Stundentarif auf maximal Fr. 1.70 festzulegen; Diese Maxima gelten generell für alle Kategorien. Sollte es jedoch aus diversen Gründen für gewisse Kategorien (etwa Pendelnde) nicht strikt eingehalten werden, sind die anderen Kategorien entsprechend zu entlasten.

Im Weiteren weist er darauf hin, dass die zuständige Behörde die Empfehlung des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. PÜG).

5 Stellungnahme zur Empfehlung Preisüberwacher

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Preisüberwachers nicht. Das vom Preisüberwacher angewandte Modell mit Opportunitäts-, Herstellungs- und Bewirtschaftungskosten als Grundlage berücksichtigt den Aufwand einer Gemeinde für einen Parkplatz gemäss dem Kostendeckungsprinzip. Die durch die Versiegelung und den hohen MIV-Anteil und Unfälle verursachten Kosten für die Stadt bzw. die Allgemeinheit wie auch weitere externe Kosten sind in der Kostendeckungsberechnung des Preisüberwachers jedoch nicht berücksichtigt. Die Notwendigkeit von Instrumenten zur Lenkung, die durch übergeordnete Rahmenbedingungen und Strategien von Kanton und Stadt entsteht, wird durch das Kostendeckungsprinzip ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Anpassung der Parkgebühren steht keineswegs im Zusammenhang mit einer Gewinnoptimierung für die Stadtkasse bzw. Ausnützung des «Parkplatzmonopols», sondern wird als Instrument zur Steuerung von Verkehrsaufkommen, Sicherheit und der gestalterischen Möglichkeiten genutzt. Die breit abgestützte Begleitgruppe hat die im Parkierungskonzept formulierten Zielen erarbeitet und stellt sich somit hinter den steuernden Charakter der Parkgebühren.

Eine Internetrecherche zum öffentlich ausgeschriebenen, privaten Angebot an Mietparkplätzen zeigt, dass die Dauerparkkarten zu heutigen und zukünftigen Preisen nach wie vor sehr preisgünstig sind und entsprechend viele private Mietparkplätze unbesetzt bleiben:

- Grosses Angebot an ausgeschriebenen privaten Mietparkplätzen: 27 Inserate für PKW-Plätze, wovon mind. 8 Angebote mehr als einen Parkplatz anbieten («Parkplätze», ohne weitere Angaben zur effektiven Zahl).
- Preisspanne von Fr. 90.00 bis Fr. 160.00 pro Monat (plus diverse «Preis auf Anfrage») mit einem Median von Fr. 125.00 (Durchschnitt von Fr. 127.00)
- Ein Aussenparkplatz (ungedeckt) ist für Fr. 100.00 ausgeschrieben.

Dieser Vergleich mit privaten Angeboten zeigt, dass das Äquivalenzprinzip auch mit den erhöhten Preisen eingehalten wird. Auch der nachfolgende Vergleich der Stundengebühren mit anderen Gemeinden (Analyse des Preisüberwachers von 2022) zeigt, dass bei der Erarbeitung der neuen Parktarife die Balance zwischen Kostenwahrheit und Lenkungswirkung sehr wohl berücksichtigt worden ist.

Parkzeit	Teuerster Tarif Dietikon	Teuerster Tarif Dietikon pro Stunde	Max. Stundentarif gemäss Empfehlung PÜ	Preisspanne Gemeinden >20'000EW	Median Gemeinden >20'000EW
1h	Fr. 2.00	Fr. 2.00	Fr. 1.70	Fr. 1.00 - 3.00	Fr. 1.50
2h	Fr. 2.00	Fr. 1.00		Fr. 1.50 - 7.50	Fr. 3.00
4h	Fr. 4.00	Fr. 1.00		Fr. 3.50 - 12.00	< Fr. 6.00 für 2/3 der Städte
12h	Fr. 15.00	Fr. 1.25		Fr. 6.00 - 36.00	Fr. 15.00
24h	Fr. 24.00	Fr. 1.00		Fr. 6.00 - 52.80	Fr. 30.00

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 9. Dezember 2024.

Der Preisüberwacher empfiehlt, entgegen dem Bestreben der Stadt Dietikon, die Preise für Parkkarten und Parkgebühren zu erhöhen und die seit 2016 geltenden Parkgebühren zu senken. Die Stadt Dietikon ist der Meinung, dass sie auch mit den neuen Parktarifen das Äquivalenzprinzip einhält. Da die Gebührenberechnung des Preisüberwachers einerseits nicht alle der Allgemeinheit anfallenden Lasten berücksichtigt, andererseits gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Parkgebühren Lenkungscharakter haben und somit über die Kostendeckung hinausgehen dürfen, wird die Stadt Dietikon an den vorgesehenen Beträgen für Parkgebühren und Parkkarten festhalten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1 Die Revision der Parkierverordnung wird genehmigt.
 - 1.2 Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
 - 1.3 Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung.

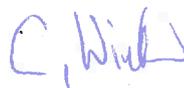
Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (mit Beilage Stellungnahme zur Empfehlung Preisüberwachung);
- Polizeichef;
- Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 11.12.2024